

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nach Veröffentlichung einer Berichtigung der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, mit der die zum Ausschluss führende Note für die Prüfung d („fachliche Befähigung: Genauigkeit und Richtigkeit“) aufgehoben wurde, nicht zu den Auswahlprüfungen zuzulassen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Mateo Pérez ab dem 14. März 2012, dem Tag der Einreichung der Klagebeantwortung, entstanden sind.
3. Herr Mateo Pérez trägt seine eigenen Kosten, soweit diese vor dem 14. März 2012 entstanden sind.

(¹) ABl. C 65, vom 3. 3. 2012, S. 27.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. Juni 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-28/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Antrag auf Streichung eines Satzes aus einem ärztlichen Gutachten — Arbeitsunfall oder Berufskrankheit — Stillschweigende Ablehnung des Antrags)

(2013/C 252/93)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers, einen Satz aus dem ärztlichen Gutachten vom 28. Februar 2008 zu streichen, dem von ihm ausgewählten Arzt ein neues insoweit korrigiertes Gutachten zuzusenden und aus der Akte über den Arbeitsunfall auch generell jede Information im Zusammenhang mit der von ihm als unzutreffend gerügten Tatsache zu entfernen, dass das weiße Pulver, mit dem er in Berührung gekommen sei, sich schließlich als weißer Staub des Exemplars einer von ihm abonnierten Zeitung erwiesen habe

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

3. Herr Marcuccio wird verurteilt, an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union 2 000 Euro zu zahlen.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012, S. 31.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2013 — Alsteens/Kommission

(Rechtssache F-87/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Vertragsverlängerung — Teilweise Aufhebung — Abänderung)

(2013/C 252/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Geoffroy Alsteens (Marcinelle, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, É. Marchal, A. Coolen und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Zeitraum der Verlängerung des Vertrags des Klägers zu befristen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Alsteens trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

(¹) ABl. C 319 vom 20.10.2012, S. 19.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2013 — Marrone/Kommission

(Rechtssache F-89/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Grundsatz der Äquivalenz der Laufbahnen — Einstufung in die Besoldungsgruppe nach den ungünstigeren neuen Bestimmungen — Antrag auf Neueinstufung — Verspätung — Neue Tatsachen — Fehlen — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 252/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Stefania Marrone (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und A. Tymen)